

R-104-25

Entscheid

vom 18. September 2025

Mitwirkend: Silvia Eggenschwiler Suppan (Vorsitz), Astrid Hirzel, David Henseler

In Sachen

A. _____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,

handelnd durch B. _____, [...] Präsident der Kirchenpflege,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
c/o Silvia Eggenschwiler Suppan
Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte
Florastrasse 1
8008 Zürich
www.zhkath.ch

Telefon 044 254 32 17
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Am 25. Juni 2025 fand die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) statt. Traktandiert war ursprünglich (gemäss Publikation im Forum 6/2025) unter anderem die «Wahl der Kirchenpflege» (Traktandum 4). Die Traktandenliste wurde in der Folge jedoch angepasst und die Wahl der Kirchenpflege daraus entfernt bzw. dieses Traktandum auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben. Die Publikation der angepassten Traktandenliste erfolgte auf der Webseite der Rekursgegnerin, ihrem amtlichen Publikationsorgan. Das Versammlungsprotokoll und die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung wurden ebenfalls dort publiziert.

B.

Mit Eingabe vom 27. Juni 2025 erhob A._____ (nachfolgend: Rekurrent) Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission. Er macht geltend, er habe im Vorfeld der Versammlung ein Traktandum einreichen wollen, das jedoch lediglich unter «Varia gesetzt» worden sei. Ausserdem habe er zum (ursprünglichen) Traktandum 4 einen Antrag stellen wollen, was ihm verwehrt worden sei.

C.

Mit Vernehmlassung vom 8. Juli 2025 äusserte sich die Rekursgegnerin und beantragte die Abweisung des Rekurses.

D.

Am 11. August 2025 nahm der Rekurrent dazu Stellung.

E.

Die Rekursgegnerin duplizierte am 20. August 2025.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Die Rekurskommission ist für die Beurteilung von Stimmrechtsrekursen zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement, LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. d der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO, LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.2. Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Der Rekurrent ist als Stimmberechtigter der betroffenen Kirchgemeinde zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG).

1.3. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (§ 23 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 VRG). Bei juristischen Laien muss es genügen, wenn sich der Antrag aus dem Zusammenhang oder aus der Begründung sinngemäss ergibt (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2023.00508 vom 7. Dezember 2023 E. 1.2 und VB.2013.00004 vom 4. April 2013 E. 1.3; Entscheid der Rekurskommission R-101-23 vom 13. März 2023 E. 1.4; ALAIN GRIFFEL, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 23 N 12).

Der vorliegende Rekurs enthält keinen eigentlichen Antrag; der Rekurrent schreibt lediglich, er möchte «zu den oben genannten Sachen Rekurs erheben». In der Replik ergänzt der Rekurrent, dass er «um eine erneute Kirchgemeindeversammlung» bitte. Ob der Rekurrent damit – zumindest sinngemäss – einen gültigen Antrag auf Feststellung der Verletzung der politischen Rechte stellt (vgl. zu dieser Möglichkeit statt vieler Entscheid der Rekurskommission R-105-23 vom 8. Februar 2024 E. 2.6), kann offenbleiben, da dem Rekurs – wie sich sogleich zeigt – ohnehin kein Erfolg beschieden ist.

1.4. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 2; Rügepflicht). In diesem Sinn sieht § 74 Abs. 3 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 (LS 182.60, KGR) vor, dass im Fall der Beanstandung einer Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat und dort die Verletzung gerügt hat, Rekurs in Stimmrechtssachen erheben kann. Nach der Rechtsprechung genügt es aber, wenn irgendeine stimmberechtigte Person die Rüge in der Versammlung vorgebracht hat; es muss nicht diejenige Person die Rüge erheben, die im Anschluss Rekurs führt (Urteile des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2021.00422 vom 2. September 2021 E. 2.3 und VB.2019.00724 vom 19. Dezember 2019 E. 4.2; Entscheide der Rekurskommission R-105-23 vom 8. Februar 2024 E. 1.4 und R-110-21 vom 8. Juli 2022 E. 1.5). Die Rügepflicht bezieht sich auf sämtliche Verfahrensfehler, insbesondere die Unterdrückung von Voten und Anträgen sowie Fehler im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren. Sie umfasst aber nicht nur Verfahrensfehler bei der Geschäftsbehandlung, sondern betrifft die Verletzung aller politischen Rechte. An die Form der Rüge sind keine hohen Anforderungen zu stellen (vgl. zum Ganzen Entscheide der Rekurs-

kommission R-109-19 vom 4. Mai 2020 E. 1.4.1 und R-112-20 vom 1. Juli 2021 E. 1.5.2). Nicht vorausgesetzt wird, dass die Rüge der Verletzung der politischen Rechte in der Versammlung detailliert begründet oder dass die Rechtsmittelerhebung angekündigt wird (Beschluss des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2022.00007 vom 12. Mai 2022 E. 3.1). Sinn und Zweck der Rügepflicht besteht darin, dass Personen, die mit der Handhabung von Verfahrensvorschriften an Gemeindeversammlungen nicht einverstanden sind, dies umgehend kundtun müssen, sofern es ihnen zumutbar ist, und so eine Wiederholung derselben verhindert werden kann (Entscheid der Rekurskommission R-107-18 vom 26. Oktober 2018 E. 1.5.1). Die sofortige Rügepflicht dient der Verfahrensökonomie: Wenn immer möglich, soll ein Fehler in der gleichen Versammlung behoben werden, zum Beispiel durch Wiederholung einer fehlerhaften oder Nachholen einer unterlassenen Abstimmung. Ferner kommt darin der Grundsatz von Treu und Glauben zum Ausdruck: Ein Fehler soll nicht unwidersprochen hingenommen werden, um ihn danach als Anfechtungsgrund gegen einen Beschluss zu benützen (Urteile des Bundesgerichts 1C_596/2017 vom 19. April 2018 E. 2.3 und 1C_528/2017 vom 1. Juni 2018 E. 5.2; Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00165 vom 10. Juni 2009 E. 2.1.2). Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung muss neben den Beschlüssen und Wahlergebnissen auch die Beanstandungen zum Verfahren enthalten (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KGR).

Der Rekurrent behauptet zunächst, er hätte zum (ursprünglichen) Traktandum 4 (gemäss Ankündigung im Forum 6/2025, «Wahl der Kirchenpflege») einen Antrag «bezüglich der Wahl eines Kirchenpflege-Mitglieds» stellen wollen. Dies sei ihm jedoch verwehrt worden. Aus dem Protokoll gehen keinerlei Hinweise darauf hervor, dass der Rekurrent (oder eine andere Person) einen entsprechenden Antrag gestellt hätte (vgl. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 [Protokoll], S. 4). Im Protokoll wird lediglich ein Antrag des Rekurrenten erwähnt, die Abstimmung (über das tatsächliche Traktandum 4 anlässlich der Versammlung) geheim durchzuführen. Dieser Antrag wurde von der Versammlung denn auch angenommen. Hinweise darauf, dass das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung unvollständig wäre, liegen keine vor. Die Rekursgegnerin bringt in diesem Zusammenhang vor, sie hätte auf einen entsprechenden Antrag des Rekurrenten gar nicht eingehen können, da die Wahl eines Mitglieds der Kirchenpflege nicht auf der (definitiven) Traktandenliste war. Ob vor diesem Hintergrund der Rügepflicht Genüge getan ist, braucht jedoch nicht weiter vertieft zu werden. Denn selbst wenn sie erfüllt wäre, wäre der Rekurs in dieser Hinsicht abzuweisen.

1.5. Zusammenfassend ist – mit den vorgenannten Einschränkungen – auf den frist- und formgerecht eingereichten Rekurs einzutreten.

2.

2.1 Der Anwendungsbereich des Stimmrechtsrekurses umfasst den Gehalt der Garantie der politischen Rechte: Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die politischen Rechte gewährleistet. Die Garantie der politischen Rechte schützt nach Art. 34 Abs. 2 BV die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es ist sicherzustellen, dass alle Stimmberechtigten ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit ihrer Stimme zum Ausdruck bringen können. Damit wird die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung gewährleistet (BGE 143 I 211 E. 3.1 m.H.). Art. 34 BV verweist insofern auf das einschlägige eidgenössische und kantonale Recht aller Stufen, als dessen korrekte Anwendung in den Schutzbereich der Garantie fällt. Nach § 6 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) gewährleisten die staatlichen Organe, dass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann, indem sie insbesondere einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fördern.

2.2 Gemäss § 25 Abs. 1 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 (KGR, LS 182.60) ist jede Versammlung, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen. Vorliegend war diese Frist von zwei Wochen zwar noch nicht abgelaufen, als der Rekurrent den zuständigen [Angabe der zuständigen Person] der Rekursgegnerin kontaktierte und die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums verlangte (die Kontaktaufnahme erfolgte am 10. Juni 2025). Dem Rekurrent kam aber von vornherein kein Recht zu, ein «Traktandum einzureichen». Denn die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gemäss § 31 Abs. 1 Satz 1 KGR über die Anträge der Kirchenpflege. Diese Anträge der Kirchenpflege werden den Stimmberechtigten vorab – im Rahmen der Aktenauflage – oder in dringlichen Fällen spätestens anlässlich der Versammlung selbst bekannt gegeben.

2.3 Doch auch den Stimmberechtigten steht ein Antragsrecht zu: So ist nach § 32 Abs. 1 KGR jede anwesende stimmberechtigte Person befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden. Das Antragsrecht ist somit unselbständiger, akzessorischer Natur; es hängt davon ab, ob die Kirchenpflege ein bestimmtes

Geschäft traktandiert hat (vgl. ALAIN GRIFFEL, in: Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Aufl., Zürich/Genf 2025, § 22 N 17). Ausserdem sieht § 23 KGR vor, dass die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Kirchgemeindeversammlung verlangen können (Abs. 1). Solche Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen (Abs. 2); die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage mündlich in der Kirchgemeindeversammlung (Abs. 3) (vgl. zum Ganzen Entscheid der Rekurskommission R-103-23 und R-104-23 vom 14. November 2023 E. 3.2 f.). Indem das Anliegen des Rekurrenten unter dem Traktandum «Varia» behandelt wurde, entsprach die Rekursgegnerin somit der Vorgabe von § 23 KGR. Aus dem Protokoll geht sodann nicht hervor, dass der Rekurrent mit den Ausführungen des [Angabe der zuständigen Person] nicht einverstanden gewesen wäre oder dass er sich zusätzliche Auskünfte gewünscht hätte (Protokoll, S. 5). Somit ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die politischen Rechte des Rekurrenten durch das Vorgehen der Rekursgegnerin tangiert worden wären.

2.4 Was die (ursprünglich) traktandierte Wahl eines Mitglieds der Kirchenpflege angeht, so übersieht der Rekurrent offenbar, dass die Traktandenliste der Kirchgemeindeversammlung nach der Publikation im Forum 6/2025 noch angepasst wurde. Ein solcher «Rückzug» eines Geschäfts durch die Kirchenpflege – als antragstellende Behörde – ist zulässig (vgl. Amt für Gemeinden, Leitfaden Leitung Gemeindeversammlungen, Ausgabe Oktober 2023, S. 7). Die Begründung für diese Verschiebung des Traktandums auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung ist denn auch nachvollziehbar; es würde tatsächlich wenig Sinn ergeben, jemanden neu in die Kirchenpflege zu wählen, nur um diese Person (nach der Fusion mit einer anderen Kirchgemeinde) als überzähliges Mitglied wieder abzuwählen. Dass die angedachte Fusion der Kirchgemeinden in der Folge nicht erfolgte, ändert nichts an dieser Einschätzung. Eine Verletzung der politischen Rechte des Rekurrenten ist somit nicht erkennbar. Ohnehin ist die Wahl eines Mitglieds der Kirchenpflege gemäss Angaben der Rekursgegnerin nun für die nächste Kirchgemeindeversammlung traktandiert. Der Rekurrent wird somit die Möglichkeit haben, seinen diesbezüglichen Antrag dann zu stellen.

3.

Zusammenfassend dringt der Rekurrent mit seinen Vorbringen nicht durch. Somit ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Eine Parteientschädigung wird praxisgemäss nicht zugesprochen, da sich das vorliegende Rekursverfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 70 VRG i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Der Referent:

Silvia Eggenschwiler Suppan

David Henseler

Versandt: 18. September 2025